

Schweiz. Vereinigung der Feldtelegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **47 (1974)**

Heft 7

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweiz. Vereinigung der Feldtelegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

Zentralvorstand

Zentralpräsident:

Hptm David Furrer, Benedikt-Banga-
Strasse 10, 4142 Münchenstein
G (061) 34 24 96 P (061) 46 55 33

Sekretär:

Oblt Peter Denzler
Schönmatstrasse 15, 4153 Reinach BL
G (061) 25 13 13

Kassier:

Oblt Bernhard Strickler
Aumattstrasse 16, 4153 Reinach BL
G (061) 25 13 13

Beisitzer:

Adj Uof Jean-Pierre Ochsner
Supperstrasse 26, 4125 Riehen
G (061) 25 13 13

Fw Peter David
Baselstrasse 28, 4142 Münchenstein
G (061) 25 13 13

Eintritte/Admissions

In seiner letzten Sitzung hat der Zentral-
vorstand folgendes Beitritts-gesuch gutge-
heissen:

Lors de sa dernière assemblée le comité
central a accepté la demande d'admission
suivante:

Oblt Schlatter Rudolf, Ortsgruppe Zürich
Wir heissen diesen Kameraden in unserer
Vereinigung herzlich willkommen.

Nous souhaitons la bienvenue à ce cama-
rade dans notre association.

Ortsgruppe Sion

Anlässlich ihrer Sitzung vom 9. Mai 1974
wählte die Ortsgruppe Sion

Lt Charles-Albert Droz

zum neuen Obmann. Wir gratulieren dem
neuen Obmann zu seiner Wahl und dan-
ken dem abtretenden Hptm H. Luyet für
die geleistete Arbeit.

treter der Gruppe für Rüstungsdienste, Pi-
loten der Fliegertruppen und Angehörige
der Abteilung der Militärflugplätze in den
USA aufhalten. Sie haben den Auftrag, ei-
nerseits Abklärungen und Verhandlungen
technischer und kommerzieller Art durch-
zuführen und andererseits die Durchführung
der im Spätsommer in der Schweiz vorge-
sehenen Truppenversuche mit dem Tiger II
F-5 E vorzubereiten. Ziel der Evaluationsar-
beiten ist es, noch vor Ende des Jahres
dem Bundesrat Antrag für die Typenwahl
zu stellen.

Ausserdienstliches Schiesswesen

Das Eidg. Militärdepartement hat am 5. Juli
1972 eine Kommission für die Prüfung der
Probleme des ausserdienstlichen Schiess-
wesens und der Schiesspflicht ausser
Dienst unter dem Vorsitz von Nationalrat
Dr. Hans Rudolf Meyer, Stadtpräsident von
Luzern, eingesetzt. Die Kommission hat
ihre Arbeiten mit der Genehmigung des
Schlussberichtes am 10. Mai 1974 abge-
schlossen. Dieser Bericht wurde am 11.
Juni 1974 Bundesrat Rudolf Gnägi, Vor-
steher des Militärdepartementes, überge-
ben. Er wird übersetzt und veröffentlicht
werden.

Aufgabe der Kommission war es, das aus-
serdienstliche Schiesswesen und die
Schiesspflicht ausser Dienst zu überprüfen
und Vorschläge für deren künftige Gestal-
tung zu unterbreiten.

Die Kommission kam zum Schluss, dass
die jährlich zu erfüllende Schiesspflicht
ausser Dienst beibehalten werden soll. Sie
macht für den Umfang der Schiesspflicht
und die Ausgestaltung der Pflichtprogram-
me konkrete Vorschläge.

Ferner stellt die Kommission fest, dass die
anerkannten Schiessvereine weiterhin als
Organisationsträger in Anspruch zu neh-
men seien, weil die gemeindeweise Erfül-
lung der Schiesspflicht im Interesse der
Schiesspflichtigen wie im Interesse der Ar-
mee liegt. Bezüglich der Erfüllung der
Schiesspflicht werden einige Modifikatio-
nen vorgeschlagen.

Schliesslich kommt die Kommission zum
Schluss, dass von der gesetzlichen Ver-
pflichtung der Gemeinden, für das ausser-
dienstliche Schiesswesen die erforderli-
chen Schiessanlagen bereitzustellen, auch
in Zukunft nicht abgewichen werden kann.
Der Bericht befasst sich auch mit dem
Problem des Umweltschutzes und der
Raumplanung im Zusammenhang mit den
Schiessanlagen. Nach Auffassung der
Kommission haben sowohl Einzel- als auch
Regionalschiessanlagen den Anforderun-
gen der Raumplanung und des Umwelt-
schutzes Rechnung zu tragen. Die Kom-
mission befürwortet deshalb die finanzielle
Unterstützung der Gemeinden beim Bau
entsprechender Schiessanlagen durch den
Bund und die Kantone.

Schweizerische Armee

Anpassung des Militärstrafrechts an zivile Normen (kleine Revision)

Der Bundesrat beantragt den eidgenössi-
schen Räten verschiedene Änderungen des
Militärstrafgesetzes (MStG), die eine An-
gleichung an die 1971 revidierten Vor-
schriften des Schweizerischen Strafgesetz-
buches (StGB) bringen. Diese Modifikatio-
nen drängen sich auf, weil der Gesetzge-
ber stets darauf bedacht war, die allge-
meinen Regeln des Militärstrafgesetzes
mit jenen des zivilen Strafgesetzbuches so
weit als möglich in Einklang zu halten. Bei
der letzten Revision des StGB verzichtete
man nur auf die gleichzeitige Aenderung
der entsprechenden Bestimmungen des
MStG, weil man sie im Rahmen einer um-
fassenden Überarbeitung der militärischen
Strafnormen vornehmen wollte. Da indes-
sen die Vorarbeiten dazu erst später abge-
schlossen werden können, soll das MStG
nun in einer «kleinen Revision» ohne Prä-
judizcharakter wenigstens in den Punkten
angepasst werden, die im StGB vorab zu-
gunsten des Täters modifiziert worden
sind.

PI

Nie berühren!

«Nie berühren» heisst die Parole, wenn
Erwachsene, aber vor allem auch Kinder
und Jugendliche, Geschosse finden. Trotz-
dem diese Munition durch die Truppe ge-
sucht und durch Spezialisten vernichtet
wird, kann es vorkommen, dass gefährliche
Blindgänger oder Teile davon nicht früh-
zeitig genug festgestellt werden. Jetzt, bei
der Schneeschmelze, muss auf Wanderun-

gen oder Bergtouren unbedingt nach die-
ser Parole gehandelt werden. Die Fund-
stelle ist zu markieren und der nächste
Polizeiposten, die Truppe oder Telephon
Nr. 11 zu avisieren. Eine Belohnung bis zu
Fr. 50.— kann vom Eidg. Militärdeparte-
ment ausgerichtet werden.

PI

Kein Trinkzwang in der Armee

Berechtigtes Aufsehen erregte vor kurzem
eine Zeitungsmeldung, dass neu eingeteil-
te Wehrmänner bei der Eintrittsprüfung im
Wiederholungskurs eine Flasche Bier in ei-
nem Zuge auszutrinken hatten. Die vom
zuständigen Kommandanten eingeleitete
Untersuchung hat ergeben, dass diese
«Mutprobe» eine einmalige Entgleisung ei-
nes sonst tüchtigen Einheitskommandanten
war, welche vom Vorgesetzten verurteilt
worden ist. Das Eidg. Militärdepartement
missbilligt derartige Vorkommnisse scharf
und hält fest, dass jeder Missbrauch von
Alkohol, Nikotin oder von andern suchtbil-
denden Substanzen in der Armee gegen
die Disziplin verstösst und gegebenenfalls
auch strafrechtlich verfolgt wird. Missbrä-
uche dieser Art sind unzulässig, weil sie die
Gesundheit des Wehrmannes, die Sicher-
heit seiner Kameraden und die Kampftüch-
tigkeit der Armee gefährden.

PI

Flugzeugbeschaffung

Im Rahmen der Evaluationsarbeiten für die
Beschaffung eines neuen Kampfflugzeuges
werden sich — verteilt über die Monate
Juni bis August 1974 — verschiedene Ver-